

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 1249

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern / des Bundesministeriums der Finanzen
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie / des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz / des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung / des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung / des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

61. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 8. November 2010

Nr. 62

INHALT

Amtlicher Teil	Seite	Seite
Bundesministerium des Innern		
D. Öffentlicher Dienst		
RdSchr. v. 1.9.10, Bekanntgabe von Änderungstarifverträgen; Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TVÜ-Bund.	1251	
M. Migration, Integration; Flüchtlinge; Europäische Harmonisierung		
Erl. v. 5.10.10, Erlass über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF –	1253	
Bundesministerium der Finanzen		
Bek. v. 4.10.10, Bekanntmachung der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) über die vom Verwaltungsrat der PBeaKK gefassten Beschlüsse zur 77. Änderung der Satzung PBeaKK.	1254	
Bundesministerium für Arbeit und Soziales		
Bek. v. 17.8.10, In Heimarbeit Beschäftigte und Auftraggeber/innen nach Wirtschaftszweigen und Ländern am Jahresende 2009	1256	
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin		
Bek. v. 2.8.10, Bekanntmachung von Empfehlungen für Biomonitoring bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen	1257	
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit		
Bek. v. 23.9.10, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Pfefferlingen, die Rückstände bis zu 1,0 mg/kg DEET enthalten [Pilze Wohlrabe.K.]	1260	
Bek. v. 4.10.10, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Pfefferlingen, die Rückstände bis zu 1,0 mg/kg DEET enthalten [Beeren-, Wild-, Feinfrucht GmbH]	1261	
Bek. v. 4.10.10, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Molkemischerzeugnisses mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin sowie für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Grundstoffes für dieses Molkemischerzeugnis	1261	
Bek. v. 4.10.10, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Molkemischerzeugnisses mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin sowie für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Grundstoffes für dieses Molkemischerzeugnis	1262	
Bek. v. 5.10.10, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Pfefferlingen, die Rückstände bis zu 1,0 mg/kg DEET enthalten [KÜNDIG Nahrungsmittel GmbH & Co. KG Deutschland]	1264	
Bek. v. 5.10.10, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels mit Zusatz von Lycopin	1264	
Bek. v. 11.10.10, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Tafelwassers mit Zusatz von Sauerstoff	1265	
Bek. v. 11.10.10, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Erfrischungsgetränkes mit 320 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin, Glucuronolacton und Inosit aus einem Grundstoff der Döhler GmbH.	1266	
Bek. v. 14.10.10, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Pfefferlingen, die Rückstände bis zu 1,0 mg/kg DEET enthalten [Fruchthof Chemnitz Dresden GmbH]	1266	
Bek. v. 14.10.10, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Erfrischungsgetränkes mit 320 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin und Glucuronolacton	1266	

Amtlicher Teil

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

Bekanntgabe von Änderungstarifverträgen

hier: **Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TVÜ-Bund****– RdSchr d. BMI v. 1.9.2010 – D5 – 220 210 – 1/23 –**

Die Überleitung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte des Bundes ist neu geregelt worden. Zum 1. Januar 2010 ist der Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 24. Juni 2010 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005 (Anlage) in Kraft getreten.

Die Leistung des Strukturausgleichs kann rückwirkend, jedoch frühestens ab dem 1. Februar 2008 erfolgen.

Oberste Bundesbehörden
Abteilung Z und B
– im Hause –
nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 24. Juni 2010
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des
Bundes in den TVöD und zur Regelung
des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§1
Änderungen des TVÜ-Bund**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

*) Mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion wurden jeweils gleich lautende Tarifverträge geschlossen.

In der Anlage 3 Abschnitt A werden nach der Zeile

„11	III	ohne	OZ 2	43	70 €	dauerhaft“
-----	-----	------	------	----	------	------------

folgende Zeilen eingefügt:

„11	II b	ohne	OZ 1	31	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre*
11	II b	ohne	OZ 1	39	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft*
11	II b	ohne	OZ 1	41	80 €	dauerhaft*
11	II b	ohne	OZ 2	29	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre*
11	II b	ohne	OZ 2	35	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft*
11	II b	ohne	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft*
11	II b	ohne	OZ 2	39	110 €	dauerhaft*
11	II b	ohne	OZ 2	41	80 €	dauerhaft*

* Der Strukturausgleich wird rückwirkend, jedoch frühestens ab dem 1. Februar 2008 geleistet.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2010

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Die Tarifvertragsparteien erklären zur Niederschrift:

1. Niederschriftserklärung zu § 19 Abs. 2 a TVÜ-Bund:

Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt.

2. Die Niederschriftserklärung zu Nr. 8 der Anlage 5 TVÜ-Bund wird aufgehoben.

M. Migration, Integration; Flüchtlinge;
Europäische Harmonisierung

**Erlass
über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
– BAMF –**

- Bezug: 1. Erlass vom 29.1.2004, Az.: M 3 – 125 442/13
2. Erlass vom 6.9.2004, Az.: M 3 – 125 442/13
3. Erlass vom 25.12.2004, Az.: M I 4 – 125 442/13
4. Erlass vom 22.6.2005, Az.: M I 4 – 125 442/13
5. Erlass vom 20.6.2008, Az.: M I 4 – 125 442/13

Bedingt durch strukturelle Änderungen des Landes Niedersachsen bei seinen Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber hat das BAMF die Aufgaben zwischen seinen Außenstellen in Niedersachsen neu verteilt.

Ab 1. September 2010 übernimmt die Außenstelle Oldenburg zusätzlich zur bereits bestehenden Zuständigkeit von der Außenstelle Braunschweig federführend die Prozessführung für die Verwaltungsgerichte Braunschweig, Göttingen, Hannover und Lüneburg. Somit hat die Außenstelle Oldenburg die Federführung für alle niedersächsischen Verwaltungsgerichte inne.

Meinen Erlass über die Prozess- und Zustellungsbevollmächtigung der Außenstellen des BAMF vom 29.1.2004 ändere ich daher wie folgt:

Land	Verwaltungsgericht/ Oberverwaltungsgericht	<u>Neu</u> zugeordnete federführende Außenstelle	<u>Bisher</u> federfüh- rende Außenstelle
NI	VG Braunschweig VG Göttingen VG Hannover VG Lüneburg OVG Lüneburg	AS Oldenburg Klostermark 70-80 26135 Oldenburg Tel.: (0441) 2060-0 Fax: (0441) 2060-199	Braun- schweig

Berlin, den 5. Oktober 2010
M I 4 – 125 442/13

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag

Hauser

GMBI 2010, S. 1253

Bundesministerium der Finanzen

**Bekanntmachung
der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)
über die vom Verwaltungsrat der PBeaKK
gefassten Beschlüsse zur
77. Änderung der Satzung PBeaKK
– Bek. der BAinst PT v. 4.10.2010 – 102-1 –**

**77. Änderung der Satzung PBeaKK, beschlossen vom
Verwaltungsrat in der 4./IV. Sitzung am 16.9.2010; von
der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation
genehmigt am 4.10.2010.**

„1 Die Satzung wird wie folgt geändert:

1.1 „§ 14 Wechsel der Mitgliedergruppe“

1.1.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte oder Hinterbliebene, die der Gruppe B 1 angehören, können den Übertritt in die Gruppe A beantragen, wenn ihre monatlichen Versorgungsbezüge ohne Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, das Grundgehalt einer Beamtin bzw. eines Beamten in der ersten Stufe der Besoldungsgruppe A 7 unterschreiten. Der Übertritt in die Gruppe A kann außerdem beantragt werden aus Anlass einer Pflegebedürftigkeit bei einer notwendigen dauernden Unterbringung in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen oder, wenn wegen der Unterbringungskosten in Alten- oder Pflegeheimen Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss, so dass nur noch das gesetzlich zustehende Taschengeld zur Verfügung steht. Ein Rücktritt in die Gruppe B 1 ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Gruppe A kann dann nicht wieder beantragt werden.“

1.2 „§ 28 Ausgleichszuschlag“

1.2.1 § 28 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Ausgleichszuschlag wird von den Mitgliedern der Grundversicherung erhoben, deren Verwaltungsaufwand nicht von der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Telekom AG, der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, der Unfallkasse Post und Telekom, der Museumsstiftung Post und Telekommunikation oder der Bundesrepublik Deutschland zu tragen ist. Ein Ausgleichszuschlag wird nicht erhoben, sofern der Verwaltungsaufwand von anderer Seite getragen wird.

(2) Der Ausgleichszuschlag wird mit dem Ziel der Deckung des für die Mitglieder und deren Mitversicherten entstandenen Verwaltungsaufwandes berechnet. Die Rahmenvorgaben zur Berechnung des Ausgleichszuschlags sind in Anhang 7 näher beschrieben.

(3) Die Höhe des Ausgleichszuschlags ergibt sich aus der in Anhang 1 enthaltenen Beitragstabelle. Der Ausgleichszuschlag ist zusammen mit dem Beitrag fällig.“

1.3 „§ 51 Versichertenkreis und Voraussetzungen der Zusatzversicherung“

1.3.1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Aufnahme in die Pflegetagegeldstufe ist abweichend von Absatz 1 nur für Mitglieder der Grundversicherung zulässig. Für die Ehegattin bzw. den Ehegatten der Mitglieder in der Grundversicherung ist die Versicherung nur zulässig, wenn sie auch in der Grundversicherung versichert sind. Eine ruhende Mitgliedschaft bzw. eine ruhende Mitversicherung in der Grundversicherung genügt nicht. Eine Versicherung von Kindern in der Pflegetagegeldstufe ist ausgeschlossen. Die Aufnahme in die Pflegetagegeldstufe oder der Abschluss weiterer Schritte ist nur bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Mitglieds bzw. der in der Grundversicherung versicherten Ehegattin bzw. des Ehegatten möglich. Die Aufnahme in die Pflegetagegeldstufe kann erstmalig zum 1.1.2010 erfolgen.“

1.4 „§ 52 Beginn der Zusatzversicherung“

1.4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versicherung in den einzelnen Stufen bzw. Schritten der Zusatzversicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Eingang des Aufnahmeantrags folgt. Auf Antrag kann die Versicherung auch zu einem späteren Zeitpunkt beginnen. Die Versicherung beginnt jedoch spätestens zum Ersten des dritten Monats, der auf den Monat des Eingangs des Antrags folgt.“

1.5 „§ 57 Leistungen aus der Zusatzversicherung für Material- und Laborkosten bei Zahnersatz“

1.5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für gesondert berechnungsfähige Material- und Laborkosten bei Zahnersatz werden aus der Ergänzungsstufe für jeden abgeschlossenen Schritt Leistungen in Höhe von 30 vom Hundert des Rechnungsbetrages für diese Kosten gezahlt, höchstens jedoch bis zur Höhe des Selbstbehalts, der nach Anrechnung der zustehenden Leistungen der Postbeamtenkrankenkasse aus der Grundversicherung, einer anderen Krankenversicherung, der Beihilfe oder eines sonstigen Kostenträgers verbleibt.

Material- und Laborkosten bei Zahnersatz im Sinne dieses Paragraphen sind die Kosten für zahntechnische Leistungen und Materialien, die nach § 9 und § 4 Absatz 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22.10.1987 bei einer unter die Abschnitte C, F und K und den Nummern 708 bis 710 des Gebührenverzeichnisses dieser Gebührenordnung fallenden zahnärztlichen Behandlung oder nach Ziffer 4 der Allgemeinen Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen in der ab 1.1.1986 geltenden Fassung bei einer unter Teil

5 dieses Bewertungsmaßstabs fallenden zahnärztlichen Behandlung gesondert berechnungsfähig sind.

Für die zahnärztlichen Verrichtungen bei Zahnersatz werden aus der Zusatzversicherung keine Leistungen gezahlt.'

1.5.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Keine Leistungen werden gezahlt für gesondert berechnungsfähige Material- und Laborkosten bei Zahnersatz, wenn die zum Zahnersatz führende Zahnbehandlung vor dem Versicherungsbeginn bzw. vor dem Beginn eines weiteren abgeschlossenen Schrittes begonnen wurde. § 55 Absatz 4 Buchstabe c bleibt unberührt.'"

1.6 '§ 82 Mitgliederinformation'

1.6.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über wesentliche Änderungen im Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht sowie über wichtige Fragen von allgemeiner Bedeutung werden die Mitglieder durch die Mitgliederzeitschrift VITA-MIN oder in anderer geeigneter Form informiert.'"

1.7 '§ 87 Satzungsänderungen, Ausführungsbestimmungen'

1.7.1 § 87 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die von dem Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsänderungen (§ 4 Absatz 2 Ziffer 1) bedürfen der Genehmigung der Aufsicht.

(2) Der Verwaltungsrat kann Ausführungsbestimmungen zu der Satzung erlassen. Diese bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Aufsicht.

(3) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse.

(4) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen treten – sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist – mit Ablauf des ersten Tages der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch datierten und befristeten Aushang in den öffentlich zugänglichen Räumen der Geschäftsstellen der Postbeamtenkrankenkasse. Die Aushangfrist beträgt zwei Wochen.

(5) Wird das Inkrafttreten auf einen vor der Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt bestimmt, sind die für die Zulässigkeit einer Rückwirkung von Normen geltenden rechtlichen Maßgaben zu beachten.'"

2. Inkrafttreten

2.1 Die Änderungen zu Textziffer (Tz) 1.1 bis 1.5.2 treten am 1.11.2010 in Kraft.

2.2 Die Änderungen zu Tz. 1.6 und 1.7 treten zum 15.11.2010 in Kraft."

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

In Heimarbeit Beschäftigte und Auftraggeber/innen nach Wirtschaftszweigen und Ländern am Jahresende 2009

– Bek. d. BMAS v. 17.8.2009 – III a 5 – H – 32010 –

In Heimarbeit Beschäftigte und Auftraggeber/innen nach Wirtschaftszweigen und Ländern^{*)} am Jahresende 2009

Wirtschaftszweig	Insgesamt, davon:		Baden- Württem- berg	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklen- burg-Vor- pommern	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Rhein- land- Pfalz	Saar- land	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
	insgesamt	welch																
Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie	8.054	5.926	1.695	2.313	8	15	112	91	644	0	516	1.943	286	28	56	24	126	197
Feinkeramik und Glasgewerbe	626	471	170	311	0	0	0	0	1	0	100	0	0	0	0	0	0	44
Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie	8.740	6.382	2.173	2.442	7	1	98	0	788	32	405	2.377	164	0	14	5	132	102
Musikinstrumente	122	60	9	81	0	0	0	0	9	0	0	0	1	0	20	2	0	0
Spielwaren, Christbaumschmuck, Souvenirs, Festartikel (ausgenommen Papier und Pappe)	1.817	1.476	447	1.139	0	0	0	0	48	0	31	6	100	0	4	0	7	35
Schmuckwaren	894	629	292	398	0	0	0	52	13	0	0	1	110	0	0	0	26	2
Holzverarbeitung	1.437	1.085	402	666	2	0	0	1	177	0	1	107	13	0	56	5	0	7
Papier- und Pappeverarbeitung	4.438	3.378	187	1.845	15	30	0	14	222	0	347	1.000	173	0	2	61	331	211
Lederverarbeitung	666	507	197	197	0	0	0	0	70	0	26	128	31	0	2	2	4	9
Schuhe	1.367	979	51	1.199	0	1	0	0	0	0	15	42	57	0	0	0	0	2
Textilindustrie	1.031	905	473	443	4	0	0	0	2	0	24	44	9	1	21	0	4	6
Bekleidung, Wäsche, Heimtextilien	2.822	2.196	395	1.100	14	7	0	5	200	0	182	751	110	6	37	0	8	7
Nahrungs- und Genussmittel	80	62	3	18	0	0	1	0	0	0	18	0	0	0	0	0	37	3
Büroheimarbeit	3.411	2.539	463	876	7	0	0	50	758	0	77	372	803	0	3	1	0	1
Sonstiges	3.020	2.269	821	733	0	0	0	10	427	0	218	523	248	0	7	24	0	9
Insgesamt	38.525	28.864	7.778	13.761	57	54	211	223	3.369	32	1.960	7.294	2.105	35	222	124	675	635

A. In Heimarbeit Beschäftigte und Gleichgestellte

B. Auftraggeber/innen und Zwischenmeister/innen

Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie	665	128	216	2	3	3	3	1	52	0	18	199	19	1	6	3	5	9
Feinkeramik und Glasgewerbe	72	10	49	0	0	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	9
Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie	952	313	275	3	0	1	0	0	60	1	7	255	16	0	5	1	5	10
Musikinstrumente	38	2	24	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	8	1	0	0
Spielwaren, Christbaumschmuck, Souvenirs, Festartikel (ausgenommen Papier und Pappe)	169	27	123	0	0	0	0	0	2	0	4	1	6	0	2	0	1	3
Schmuckwaren	113	52	43	0	0	0	0	1	1	0	0	1	14	0	0	0	1	0
Holzverarbeitung	154	27	83	2	0	0	0	1	5	0	1	15	4	0	16	0	0	0
Papier- und Pappeverarbeitung	282	36	122	2	1	0	1	0	18	0	5	69	12	0	1	2	10	3
Lederverarbeitung	93	24	29	0	0	0	0	0	15	0	2	15	3	0	2	0	2	1
Schuhe	27	5	9	0	1	0	0	0	0	0	2	3	6	0	0	0	1	1
Textilindustrie	125	29	68	3	0	0	0	0	1	0	2	12	0	1	4	1	2	2
Bekleidung, Wäsche, Heimtextilien	787	106	406	3	0	0	0	3	38	0	21	156	31	4	12	0	6	1
Nahrungs- und Genussmittel	8	1	1	0	0	1	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	1	1
Büroheimarbeit	517	48	107	1	0	0	0	6	36	0	9	214	93	0	2	0	1	0
Sonstiges	172	23	38	0	0	0	0	1	15	0	11	63	16	0	4	1	0	0
Insgesamt	4.174	831	1.593	16	5	5	5	14	247	1	88	1.003	220	6	62	9	34	40

^{*)} Nach Angaben der Ämter für Arbeitsschutz bzw. der Gewerbeaufsichtsämter der Länder. Für das Jahr 2009 liegen für das Land Mecklenburg-Vorpommern keine Angaben zur anteiligen Zahl der weiblichen in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vor.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Empfehlungen für Biomonitoring bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

– Bek. d. BMAS v. 2.8.2010 – III b 1 – 36628-1/52 –

Der Sachverständigenkreis „Biomonitoring“ des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) hat Empfehlungen für arbeitsmedizinisches Biomonitoring bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen erarbeitet. Diese wurden vom AGS beschlossen und vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) in seiner 4. Sitzung am 16. November 2009 bestätigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 9 Abs. 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegenden Empfehlungen bekannt. **Anlässlich der Bekanntmachung weist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Folgendes hin: Diese Empfehlungen von AGS und AfAMed zum Biomonitoring bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen sind rechtlich nicht verankert. Die Bekanntmachung löst daher aus sich heraus keine rechtliche Verpflichtung aus und entfaltet auch keine Vermutungswirkung.**

Präambel

Für die Mehrzahl der krebserzeugenden Substanzen der Kategorie K1 und K2 können derzeit keine Arbeitsplatzgrenzwerte oder biologischen Grenzwerte abgeleitet werden. In Ermangelung solcher Grenzwerte sind Bedingungen zu formulieren, unter denen Beschäftigte, die an ihrem Arbeitsplatz mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgehen, in arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV einbezogen werden müssen¹. Der Ausschuss für Gefahrstoffe hat in seiner Projektgruppe Risikoakzeptanz ein neues Konzept für die Beurteilung von Luftbelastungen durch krebserzeugende Arbeitsstoffe und die Ableitung von daraus resultierenden Maßnahmen erarbeitet². Dabei wurden stoffübergreifende Risikogrenzen definiert (Akzeptanzrisiko 4:10000 bzw. 4:100000, Toleranzrisiko 4:1000), anhand derer der AGS auf der Basis von Expositions-Risiko-Beziehungen stoffspezifische Konzentrationsgrenzwerte für die Luft am Arbeitsplatz ableiten wird. Um die komplementären Informationen zu nutzen, die aus der Anwendung des Biomonitorings resultieren können, sollen auf der Basis von Expositions-Risiko-Beziehungen arbeitsmedizinische Äquivalenzwerte im biologischen Material abgeleitet werden, die dem Akzeptanzrisiko bzw. Toleranzrisiko entsprechen. Sofern Expositions-Risiko-Beziehungen vom AGS noch nicht verabschiedet wurden, und damit auch keine arbeitsmedizinischen Äquivalenzwerte im biologischen Material abgeleitet werden können, werden übergangsweise Referenzwerte der jeweiligen krebserzeugenden Arbeitsstoffe im biologischen Material (z.B. BAR-Werte) für die Beurteilung der inneren Belastung herangezogen. Die vorliegende Empfehlung dient der Umsetzung in der Praxis.

Es ist jedoch zu beachten, dass durch Biomonitoring eine Aussage zum individuellen Risiko nicht möglich ist. Auch der Äquivalenzwert zum Akzeptanz- bzw. Toleranzwert gibt nicht das individuelle Risiko wieder.

Diese **Empfehlungen** gelten für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorien 1 und 2, für die arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren existieren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen. Es müssen für jeden Stoff bzw. jede Stoffgruppe stoffspezifische Begründungspapiere (Stoffdossiers) erstellt werden, aus denen nähere Informationen zu den einzelnen Verbindungen und Begründungen zu Wertsetzungen zu entnehmen sind.

Allgemeines

Das arbeitsmedizinische Biomonitoring erlaubt, die individuelle innere Belastung, die aus einer äußeren Exposition gegenüber Gefahrstoffen resultiert, zu bewerten, indem die Konzentrationen der Gefahrstoffe, deren Metaboliten oder biochemische bzw. biologische Effektparameter im biologischen Material von Arbeitnehmern gemessen werden. Als Untersuchungsmaterialien stehen Blut- und Urinproben im Vordergrund, die Ausatemluft und die Haare sind aus analytischen Gründen wenig geeignet. Biomonitoring ist nach § 6 Abs. 2 ArbMedVV Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung. Eine detaillierte Beschreibung der Definition, der Durchführung, der Indikation und der Ziele des biologischen Monitorings findet sich derzeit in der TRGS 710.

Mittels einer geeigneten Untersuchung im biologischen Material kann festgestellt werden, ob eine im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung zusätzliche Belastung vorliegt und wenn ja, in welchem Ausmaß. Dadurch kann ein Beitrag zur Beurteilung des gesundheitlichen Risikos geleistet werden, vergleichbar einer Blutfettbestimmung zur Beurteilung des Herzinfarktrisikos. Dafür müssen Werte zur Beurteilung vorliegen. Sofern biologische Grenzwerte vorhanden sind, erlauben diese eine quantitative Beurteilung der gesundheitlichen Gefährdung durch die Exposition. Durch Maßnahmen der Prävention (Expositionsminimierung, Absaugvorrichtungen, persönlicher Körperschutz) kann dieses Risiko vermindert werden. Im Vergleich zum Ambient Monitoring (Luftmessung) hat das biologische Monitoring den Vorteil, dass individuelle Faktoren (Möglichkeiten der Aufnahme von Gefahrstoffen über die Haut, unterschiedliches Atemminutenvolumen, individuelle Stoffwechselleistungen usw.) erfasst werden können.

Etwa ein Drittel aller Substanzen, die in nationalen und internationalen Grenzwertlisten aufgeführt sind, gelten als hautresorptiv. Stoffe, die nicht in derartigen Listen gekennzeichnet oder erfasst sind, können in resorptionsfördernden Gemischen, bei verminderter Barrierefunktion der Haut oder über Hautverletzungen aufgenommen werden. Dies ist besonders bedeutsam, wenn systemische toxische Effekte im Vordergrund stehen. Derzeit ist das biologische Monitoring immer noch das einzige Instrument, um das daraus resultierende Gesundheitsrisiko zu erfassen. Auch der orale Aufnahmepfad, insbesondere bei staubförmigen Stoffen wie Metallen und polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), kann ausschließlich über das Biomonitoring erfasst werden.

¹ Empfehlung von AGS und AfAMed, rechtlich nicht verbindlich.

² Bekanntmachung 910: Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen vom Juni 2008 (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/Bekanntmachung-910.html>), rechtlich nicht verankert.

Das Biomonitoring hat eine besondere Bedeutung bei:

- Arbeitsschwere (erhöhtes Atemminutenvolumen)
- Umgang mit hautresorbierbaren Arbeitsstoffen
- Arbeitsbedingungen, die die Hautresorption fördern (Temperatur, Stoffgemische, Hautkrankheiten etc.)
- Umgang mit Stoffen, die am Arbeitsplatz staubförmig auftreten (orale oder dermale Aufnahme)
- Umgang mit Stoffen mit langer biologischer Halbwertszeit
- Arbeiten unter besonderen Bedingungen (Überdruck, Hitze, Reparatur und Wartung ...)
- Alternative Arbeitszeitmodelle (> 8 Stunden/Tag; > 5 Tage/Woche)
- Beurteilung der Effektivität individueller, präventiver, risikominimierender Maßnahmen
- Risikobeurteilung für besonders gefährdete Arbeitnehmer (Personen mit Ausscheidungsstörungen, Stoffwechselbesonderheiten, Vorerkrankungen u.a.)
- Abschätzung des Risikos nach unfallartiger Kontamination (Störfälle)
- Tätigkeiten in Bereichen mit stark schwankenden Luftkonzentrationen

Biomonitoring bei krebserzeugenden Stoffen

Für krebserzeugende Substanzen der Kategorie K1 und K2 können derzeit keine gesundheitsbasierten Grenzwerte abgeleitet werden. In Ermangelung solcher Grenzwerte sind Bedingungen zu formulieren, unter denen Beschäftigte, die an ihrem Arbeitsplatz mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgehen, in arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV einbezogen werden müssen (Pflichtuntersuchung³).

Die Projektgruppe Risikoakzeptanz des AGS hat stoffübergreifende Risikogrenzen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen vorgeschlagen: Ein Akzeptanzrisiko – übergangsweise von 4:10.000, und spätestens ab 2018 von 4:100.000 – unterhalb dessen ein Risiko akzeptiert und oberhalb dessen ein Risiko unter Einhaltung der im Maßnahmenkatalog spezifizierten Maßnahmen toleriert wird, sowie ein Toleranzrisiko von 4:1000, oberhalb dessen ein Risiko nicht tolerabel ist. Die Risiken beziehen sich auf eine Arbeitslebenszeit von 40 Jahren bei einer kontinuierlichen arbeitstäglichen Exposition. Die Risikobeurteilungen der Projektgruppe beziehen sich auf Ergebnisse von Luftmessungen.

Um die oben zitierten Vorteile des Biomonitorings in der Praxis umzusetzen, werden im Hinblick auf die Zuordnung des Risikobereichs folgende Werte zur Beurteilung vorgeschlagen:

1. Referenzwert
2. Arbeitsmedizinischer Äquivalenzwert zum Akzeptanzrisiko
3. Arbeitsmedizinischer Äquivalenzwert zum Toleranzrisiko

1. Referenzwert

Der Referenzwert für einen chemischen Stoff in einem Körpermedium ist ein Wert, der aus einer Reihe von entsprechenden Messwerten einer Stichprobe aus einer definierten Bevölkerungsgruppe nach einem vorgegebenen statistischen Verfahren abgeleitet wird.

(Bundesgesundheitsbl. 1996, 39(6), 221–224)

Es handelt sich dabei um einen rein statistisch definierten Wert, der die Konzentration dieses Stoffes im betreffenden Körpermedium für diese Bevölkerungsgruppe zum Zeitpunkt der Untersuchung beschreibt. Ihm kommt per se keine gesundheitliche Bedeutung zu. Falls relevant und die Daten verfügbar sind, werden bedeutsame außerberufliche Einflussfaktoren berücksichtigt, z.B. Alter, Geschlecht, Rauchgewohnheiten.

Eine Erhöhung des Krebsrisikos im Vergleich zur beruflich nicht belasteten Allgemeinbevölkerung ist anzunehmen/zu befürchten, wenn die innere Belastung eindeutig⁴ über der Hintergrundbelastung der Allgemeinbevölkerung liegt.

Die meisten der am Arbeitsplatz auftretenden krebserzeugenden Substanzen kommen auch in der Umwelt vor. Sie werden deshalb von der Allgemeinbevölkerung aus der Umwelt aufgenommen und führen zu einer mittels Biomonitoring nachweisbaren Belastung der Bevölkerung. Die Kenntnis dieser unter den gegenwärtigen Bedingungen unvermeidbaren Hintergrundbelastung ist für die arbeitsmedizinische Beurteilung von größter Bedeutung. Nur bei ihrer Kenntnis lässt sich mittels Biomonitoring die Frage beantworten, ob es am Arbeitsplatz zu einer zusätzlichen Belastung durch krebserzeugende Substanzen kommt.

Zur Beurteilung der Gefahrstoffbelastung der Allgemeinbevölkerung zieht man die oben definierten Referenzwerte heran. Mathematisch sind sie im Allgemeinen definiert als das 95. Perzentil für die betreffende Gefahrstoffkonzentration in den Körperflüssigkeiten der Allgemeinbevölkerung. Der Referenzwert bedeutet, dass 95 Prozent der Messwerte bei einer für die Gesamtbevölkerung repräsentativen Stichprobe unter diesem Wert liegen. Nach dieser Definition können 5 Prozent der Allgemeinbevölkerung diesen Wert überschreiten.

Findet sich bei beruflich Belasteten eine ähnliche Verteilung, kann daraus nicht geschlossen werden, dass eine zusätzliche berufliche Belastung vorliegt.

2. Arbeitsmedizinischer Äquivalenzwert zum Akzeptanzrisiko

Der arbeitsmedizinische Äquivalenzwert zum Akzeptanzrisiko ist diejenige Konzentration eines krebserzeugenden Arbeitsstoffes beziehungsweise seiner Metaboliten in Körperflüssigkeiten, die bei einer ausschließlich inhalativen Exposition der Konzentration des Arbeitsstoffes in der Luft entspricht, bei der das Akzeptanzrisiko erreicht ist.

Solange eine Luftkonzentration, die dem Akzeptanzrisiko entspricht, vom AGS nicht definiert wurde, orientiert sich der arbeitsmedizinische Äquivalenzwert zum

3 Empfehlung von AGS und AfAMed, rechtlich nicht verbindlich.

4 Bis zur Festlegung geeigneter risikobasierter Werte ist den jeweiligen stoffspezifischen Begründungspapieren zu entnehmen, wann eine solche Erhöhung anzunehmen ist.

Akzeptanzrisiko am Referenzwert der Allgemeinbevölkerung, ohne dass in diesem Fall eine Aussage zum Risiko abgeleitet werden kann.

Ob der an einem Referenzwert orientierend abgeleitete arbeitsmedizinische Äquivalenzwert zum Akzeptanzrisiko eindeutig überschritten ist, lässt sich allgemein gültig nicht festlegen, weil Einflussfaktoren wie die Verteilung der Werte innerhalb des Referenzkollektivs, die analytische Bestimmbarkeit, die Toxikokinetik, die Validität des Bestimmungsverfahrens und arbeitsmedizinische Aspekte stoffspezifisch berücksichtigt werden müssen. In den stoffspezifischen Begründungspapieren wird festgelegt und erläutert, wann von einer eindeutigen Überschreitung auszugehen ist. Die stoffspezifischen Begründungspapiere werden vom Arbeitskreis Biomonitoring in Abstimmung mit dem AfAMed und dem Unterausschuss „Bewertung von Gefahrstoffen“ des AGS erarbeitet.

3. Arbeitsmedizinischer Äquivalenzwert zum Toleranzrisiko

Der arbeitsmedizinische Äquivalenzwert zum Toleranzrisiko ist diejenige Konzentration eines krebserzeugenden Arbeitsstoffes beziehungsweise seiner Metaboliten in Körperflüssigkeiten, die bei einer ausschließlich inhalativen Exposition der Konzentration des Arbeitsstoffes in der Luft entspricht, bei der das Toleranzrisiko erreicht ist.

Solange eine Luftkonzentration, die dem Toleranzrisiko entspricht, vom AGS nicht definiert wurde, werden stoffspezifische arbeitsmedizinische Äquivalenzwerte zum Toleranzrisiko beschrieben, die sich vorwiegend an vorgesehenen Risikoabstufungen und an der Höhe des Krebsrisikos orientieren, sowie die Toxizität deterministischer Wirkungen berücksichtigen.

Die sich aus einer Überschreitung des arbeitsmedizinischen Äquivalenzwertes zum Toleranzrisiko ergebenden Empfehlungen an den Arbeitgeber für unverzüglich einzuleitende Maßnahmen sind stoffspezifisch festzulegen.

Ob der arbeitsmedizinische Äquivalenzwert zum Toleranzrisiko überschritten ist, lässt sich allgemein gültig nicht festlegen, weil Einflussfaktoren durch die analytische Bestimmbarkeit, die Toxikokinetik und die Validität des Bestimmungsverfahrens und arbeitsmedizinische Aspekte stoffspezifisch berücksichtigt werden müssen. In den stoffspezifischen Begründungspapieren wird festgelegt und erläutert, wann von einer Überschreitung auszugehen ist. Die stoffspezifischen Begründungspapiere werden vom Arbeitskreis „Biomonitoring“ in Abstimmung mit dem AfAMed und dem Unterausschuss „Bewertung von Gefahrstoffen“ des AGS erarbeitet.

Praktische Umsetzung und Ablaufschema⁵

Die praktische Umsetzung bezieht sich zunächst auf die krebserzeugenden Gefahrstoffe des Anhangs Teil 1 Abs. 1 Nr. 1 der ArbMedVV.

Sofern im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung eine Tätigkeit mit kanzerogenen Arbeitsstoffen nicht festgestellt wird, ist zu prüfen, ob Angebots- oder Pflichtuntersuchungen aufgrund anderer Regelungen durchzuführen sind.

Wird eine Tätigkeit mit kanzerogenen Gefahrstoffen festgestellt, wird geprüft, ob ein arbeitsmedizinischer Äquivalenzwert zum Akzeptanzrisiko existiert. Hat der AGS noch keine Akzeptanzkonzentration abgeleitet, so wird für die Beurteilung der Referenzwert herangezogen. Zusätzlich ist stets zu prüfen, ob ggf. eine Vorsorgeuntersuchung auf Grund anderer Wirkungen durchzuführen ist.

Existiert ein arbeitsmedizinischer Äquivalenzwert zum Akzeptanzrisiko bzw. übergangsweise ein Referenzwert, erfolgt eine Pflichtuntersuchung mit Biomonitoring⁶.

Bei Überschreiten des arbeitsmedizinischen Äquivalenzwertes zum Akzeptanzrisiko bzw. übergangsweise des Referenzwertes müssen abzuleitende Maßnahmen auf der Basis einer erneuten Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Wird der arbeitsmedizinische Äquivalenzwert zum Akzeptanzrisiko bzw. Referenzwert nicht überschritten, resultieren keine weiteren Maßnahmen, insbesondere keine weiteren Pflichtuntersuchungen, sofern die Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Gefährdungsbeurteilung herrschten, sich nicht verändern.

Wird der arbeitsmedizinische Äquivalenzwert zum Toleranzrisiko überschritten, muss eine unverzügliche Einleitung präventiver Maßnahmen erfolgen (s.o.).

Ist der arbeitsmedizinische Äquivalenzwert zum Toleranzrisiko nicht überschritten, sind arbeitsplatzhygienische Maßnahmen zur Reduktion der Belastung einzuleiten.

Anlage 1:

K1/K2 Stoffe nach § 4 Abs. 1 ArbMedVV i.V.m. Teil 1 Abs. 1 Nr. 1 des Anhangs zur ArbMedVV, für die derzeit ein Biomonitoring möglich ist:

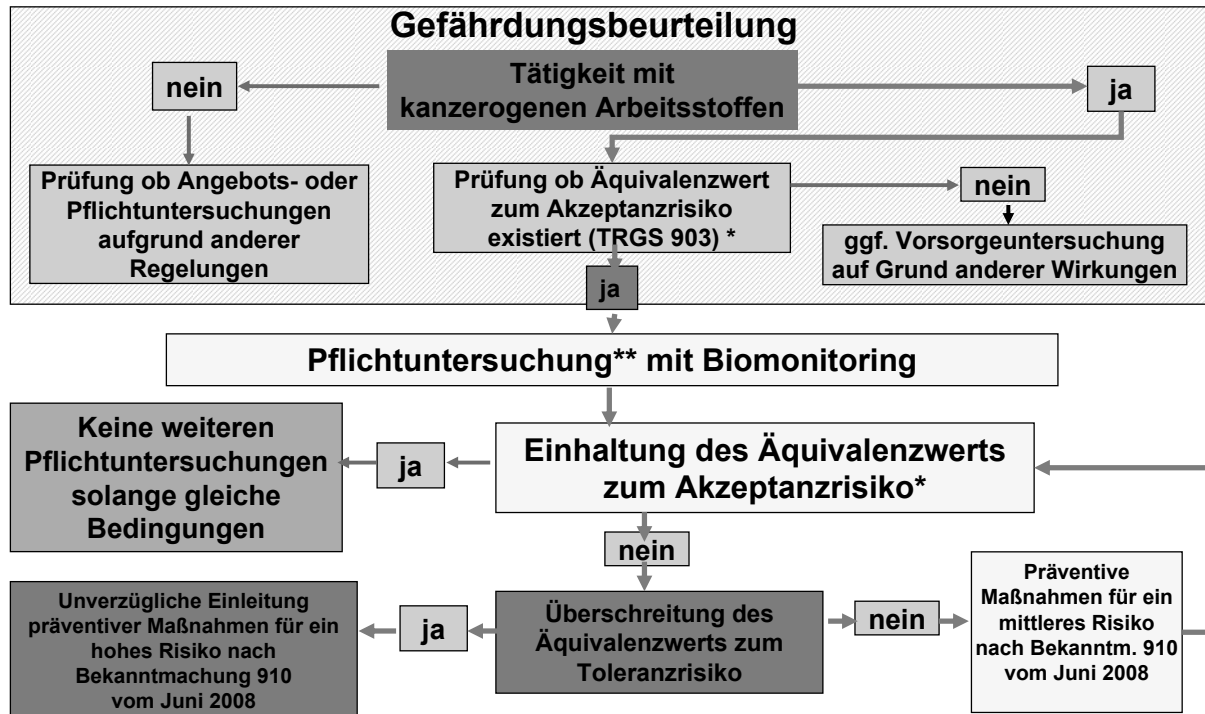
- Acrylnitril
- Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen
- Arsen und Arsenverbindungen
- Benzol
- Beryllium
- Blei und anorganische Bleiverbindungen
- Cadmium und Cadmiumverbindungen
- Chrom-VI-Verbindungen
- Nickel und Nickelverbindungen
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material)
- Trichlorethen
- Vinylchlorid

⁵ Siehe Anlage 2.

⁶ Empfehlung von AGS und AfAMed, rechtlich nicht verbindlich.

Anlage 2: Ablaufschema

Biomonitoring als Instrument der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen



* Äquivalenzwert zum Akzeptanzrisiko = Referenzwert, falls vom AGS noch keine Akzeptanzkonzentration definiert wurde.

** Empfehlung von AGS und AfAMed, rechtlich nicht verbindlich.

GMBI 2010, S. 1257

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

**Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und
das Inverkehrbringen von Pfifferlingen, die Rückstände
bis zu 1,0 mg/kg DEET enthalten**

– Bek. d. BVL v. 23.9.2010 – 101 – 222-8140-3/2485 –

Der Pilze Wohlrab e.K., 85307 Entrischenbrunn, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 1 LFGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999

(BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der Pilze Wohlrab e.K., 85307 Entrischenbrunn, Pfifferlinge, die Rückstände bis zu 1,0 mg/kg DEET enthalten, in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die amtliche Beobachtung erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Der Beginn der Einfuhr und des Inverkehrbringens der Pfifferlinge ist der für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörde und mir bis zum **29. Oktober 2010** schriftlich anzuzeigen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **29. September 2010** bis zum **28. September 2013**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBL 2010, S. 1260

**Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und
das Inverkehrbringen von Pfifferlingen, die Rückstände
bis zu 1,0 mg/kg DEET enthalten**

– Bek. d. BVL v. 4.10.2010 – 101 – 222-8140-3/2481 –

Der Beeren-, Wild-, Feinfrucht GmbH, 08237 Steinberg, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 1 LFGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der Beeren-, Wild-, Feinfrucht GmbH, 08237 Steinberg, Pfifferlinge, die Rückstände bis zu 1,0 mg/kg DEET enthalten, in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die amtliche Beobachtung erfolgt durch das Landratsamt Vogtlandkreis, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stephanstraße 9, 08606 Oelsnitz. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Der Beginn der Einfuhr und des Inverkehrbringens der Pfifferlinge ist der für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörde und mir bis zum **17. November 2010** schriftlich anzuzeigen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **11. Oktober 2010** bis zum **10. Oktober 2013**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBL 2010, S. 1261

**Ausnahmegenehmigung
nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und
Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Molkenmischerzeugnisses mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin sowie für das Herstellen und Inverkehrbringen eines
Grundstoffes für dieses Molkenmischerzeugnis**

– Bek. d. BVL v. 4.10.2010 – 101 – 312 – 6412 – 5/317 –

Der Döhler GmbH, 64204 Darmstadt, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der Döhler GmbH, 64204 Darmstadt, ein Grundstoff zur Herstellung eines koffeinhaltigen Molkenmischerzeugnisses mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin, das von der Müller Sachsen GmbH, 01454 Leppersdorf, hergestellt und von der Sachsenmilch AG, 01454 Leppersdorf, in den Verkehr gebracht werden soll, hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

Der Grundstoff muss den vom Grundstoffhersteller mit Schreiben vom 1. Dezember 2009 gemachten Angaben entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Der Entwurf des Etikettes bzw. des Packungsaufdruckes sowie eventuell vorhandene Entwürfe für Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Erzeugnisses der mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörde zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Zutaten des Erzeugnisses, die in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerKV) aufgeführt sind, müssen den dort festgelegten Reinheitsanforderungen entsprechen.
3. Da das Enderzeugnis mehr als 150 mg/l Koffein enthält, ist auf dem Etikett deutlich sichtbar und leicht lesbar folgender Hinweis anzubringen: „Erhöhter Koffeingehalt [Koffeingehalt in mg/100 ml]“.
4. Im Rahmen der Kennzeichnung des Erzeugnisses ist zusätzlich zu den nach § 8 Abs. 5 der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung (LMKV) vorgeschriebenen Angaben für Getränke, die im verzehrsfertigen Zustand mehr als 150 mg Koffein pro Liter enthalten, hinreichend darüber zu informieren, dass
 - beim Konsum größerer Mengen derartiger Getränke im Zusammenhang mit ausgiebiger sportlicher Betätigung oder mit dem Genuss von alkoholischen Getränken unerwünschte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können,
 - derartige Getränke, insbesondere in größeren Mengen, nicht für Kinder, Schwangere, Stillende und Koffein-empfindliche Personen zu empfehlen sind.

Die amtliche Beobachtung der Döhler GmbH, 64204 Darmstadt, erfolgt durch den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, Behördenzentrum Land, Schubertstraße 60, 35392 Gießen. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens des Erzeugnisses ist der für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörde und mir bis zum **30. November 2010** schriftlich anzuzeigen.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Erzeugnis erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue erteilt wurde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **8. Oktober 2010** bis zum **7. Oktober 2013**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

Der Müller Sachsen GmbH, 01454 Leppersdorf, und der Sachsenmilch AG, 01454 Leppersdorf, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass ein koffeinhaltiges Molkenmischerzeugnis mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin von der Müller Sachsen GmbH, 01454 Leppersdorf, aus einem Grundstoff der Döhler GmbH, 64295 Darmstadt, hergestellt und von der Sachsenmilch AG, 01454 Leppersdorf, in den Verkehr gebracht werden soll.

Das verzehrsfertige Erfrischungsgetränk muss den von der zu Beginn des Verfahrens beteiligten T.M.A. Handelsgesellschaft mbH mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 und 23. Februar 2010 sowie den von der Unternehmensgruppe Theo Müller GmbH & Co. KG mit E-Mail vom 26. März 2010, korrigiert mit E-Mail vom 13. September 2010, und 14. April 2010 gemachten Angaben entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Der Entwurf des Etikettes bzw. des Packungsaufdruckes sowie eventuell vorhandene Entwürfe für Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Erzeugnisses der mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörde zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Zutaten des Erzeugnisses, die in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV) aufgeführt sind, müssen den dort festgelegten Reinheitsanforderungen entsprechen.
3. Da das Enderzeugnis mehr als 150 mg/l Koffein enthält, ist auf dem Etikett deutlich sichtbar und leicht lesbar folgender Hinweis anzubringen: „Erhöhter Koffeingehalt [Koffeingehalt in mg/100 ml]“.
4. Im Rahmen der Kennzeichnung des Erzeugnisses ist zusätzlich zu den nach § 8 Abs. 5 der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung (LMKV) vorgeschriebenen Angaben für Getränke, die im verzehrsfertigen Zustand mehr als 150 mg Koffein pro Liter enthalten, hinreichend darüber zu informieren, dass
 - beim Konsum größerer Mengen derartiger Getränke im Zusammenhang mit ausgiebiger sportlicher Betätigung oder mit dem Genuss von alkoholischen Getränken unerwünschte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können,
 - derartige Getränke, insbesondere in größeren Mengen, nicht für Kinder, Schwangere, Stillende und Koffein-empfindliche Personen zu empfehlen sind.

Die amtliche Beobachtung der Müller Sachsen GmbH und der Sachsenmilch AG erfolgt durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens des Erzeugnisses ist der für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörde und mir bis zum **30. November 2010** schriftlich anzuzeigen.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Erzeugnis erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue erteilt wurde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **8. Oktober 2010** bis zum **7. Oktober 2013**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBI 2010, S. 1261

**Ausnahmegenehmigung
nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und
Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Molkenmischer-
zeugnisses mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von Tau-
rin sowie für das Herstellen und Inverkehrbringen eines
Grundstoffes für dieses Molkenmischerzeugnis**

– Bek. d. BVL v. 4.10.2010 – 101 – 312 – 6412 – 5/318 –

Der Döhler GmbH, 64204 Darmstadt, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der Döhler GmbH, 64204 Darmstadt, ein Grundstoff zur Herstellung eines koffeinhaltigen Molkenmischerzeugnisses mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin, das von der Müller Sachsen GmbH, 01454 Leppersdorf, hergestellt und von der Sachsenmilch AG, 01454 Leppersdorf, in den Verkehr gebracht werden soll, hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

Der Grundstoff muss den vom Grundstoffhersteller mit Schreiben vom 1. Dezember 2009 gemachten Angaben entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Der Entwurf des Etikettes bzw. des Packungsaufdruckes sowie eventuell vorhandene Entwürfe für Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Erzeugnisses der mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörde zur Prüfung vorzulegen.

2. Die Zutaten des Erzeugnisses, die in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV) aufgeführt sind, müssen den dort festgelegten Reinheitsanforderungen entsprechen.
3. Da das Enderzeugnis mehr als 150 mg/l Koffein enthält, ist auf dem Etikett deutlich sichtbar und leicht lesbar folgender Hinweis anzubringen: „Erhöhter Koffeingehalt [Koffeingehalt in mg/100 ml]“.
4. Im Rahmen der Kennzeichnung des Erzeugnisses ist zusätzlich zu den nach § 8 Abs.5 der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung (LMKV) vorgeschriebenen Angaben für Getränke, die im verzehrfertigen Zustand mehr als 150 mg Koffein pro Liter enthalten, hinreichend darüber zu informieren, dass
 - beim Konsum größerer Mengen derartiger Getränke im Zusammenhang mit ausgiebiger sportlicher Betätigung oder mit dem Genuss von alkoholischen Getränken unerwünschte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können,
 - derartige Getränke, insbesondere in größeren Mengen, nicht für Kinder, Schwangere, Stillende und Koffeinempfindliche Personen zu empfehlen sind.

Die amtliche Beobachtung der Döhler GmbH, 64204 Darmstadt, erfolgt durch den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, Behördenzentrum Land, Schubertstraße 60, 35392 Gießen. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens des Erzeugnisses ist der für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörde und mir bis zum **30. November 2010** schriftlich anzuzeigen.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Erzeugnis erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue erteilt wurde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **8. Oktober 2010** bis zum **7. Oktober 2013**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

Der Müller Sachsen GmbH, 01454 Leppersdorf, und der Sachsenmilch AG, 01454 Leppersdorf, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass ein koffeinhaltiges Molkenmischerzeugnis mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin von der Müller Sachsen GmbH, 01454 Leppersdorf, aus einem Grundstoff der Döhler GmbH, 64295 Darmstadt, hergestellt und von der Sachsenmilch AG, 01454 Leppersdorf, in den Verkehr gebracht werden soll.

Das verzehrfertige Erfrischungsgetränk muss den von der zu Beginn des Verfahrens beteiligten T.M.A. Handelsgesellschaft mbH mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 und 23. Februar 2010 sowie den von der Unternehmensgruppe Theo Müller GmbH & Co. KG mit E-Mail vom 26. März 2010 und 14. April 2010 gemachten Angaben entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Der Entwurf des Etikettes bzw. des Packungsaufdruckes sowie eventuell vorhandene Entwürfe für Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Erzeugnisses der mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörde zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Zutaten des Erzeugnisses, die in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV) aufgeführt sind, müssen den dort festgelegten Reinheitsanforderungen entsprechen.
3. Da das Enderzeugnis mehr als 150 mg/l Koffein enthält, ist auf dem Etikett deutlich sichtbar und leicht lesbar folgender Hinweis anzubringen: „Erhöhter Koffeingehalt [Koffeingehalt in mg/100 ml]“.
4. Im Rahmen der Kennzeichnung des Erzeugnisses ist zusätzlich zu den nach § 8 Abs.5 der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung (LMKV) vorgeschriebenen Angaben für Getränke, die im verzehrfertigen Zustand mehr als 150 mg Koffein pro Liter enthalten, hinreichend darüber zu informieren, dass
 - beim Konsum größerer Mengen derartiger Getränke im Zusammenhang mit ausgiebiger sportlicher Betätigung oder mit dem Genuss von alkoholischen Getränken unerwünschte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können,
 - derartige Getränke, insbesondere in größeren Mengen, nicht für Kinder, Schwangere, Stillende und Koffeinempfindliche Personen zu empfehlen sind.

Die amtliche Beobachtung der Müller Sachsen GmbH und der Sachsenmilch AG erfolgt durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens des Erzeugnisses ist der für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörde und mir bis zum **30. November 2010** schriftlich anzuzeigen.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Erzeugnis erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue erteilt wurde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **8. Oktober 2010** bis zum **7. Oktober 2013**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

**Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des LFGB für die Einfuhr
und das Inverkehrbringen von Pfifferlingen, die Rück-
stände bis zu 1,0 mg/kg DEET enthalten**

– Bek. d. BVL v. 5.10.2010 – 101 – 222-8140-3/2489 –

Der KÜNDIG Nahrungsmittel GmbH & Co. KG Deutschland, 98617 Ritschenhausen, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 1 LFGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der KÜNDIG Nahrungsmittel GmbH & Co. KG Deutschland, 98617 Ritschenhausen, Pfifferlinge, die Rückstände bis zu 1,0 mg/kg DEET enthalten, in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die amtliche Beobachtung erfolgt durch das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Der Beginn der Einfuhr und des Inverkehrbringens der Pfifferlinge ist der für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörde und mir bis zum **15. November 2010** schriftlich anzuzeigen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **13. Oktober 2010** bis zum **12. Oktober 2013**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBI 2010, S. 1264

**Ausnahmegenehmigung
nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und
Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels mit
Zusatz von Lycopin**

– Bek. d. BVL v. 5.10.2010 – 101 – 222 – 8140 – 3/2492 –

Der WÖRWAG PHARMA GmbH & Co.KG, 71034 Böblingen, ist nachstehende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der AYANDA GmbH & Co. KG, 16928 Pritzwalk, ein Nahrungsergänzungsmittel mit Zusatz von Lycopin hergestellt und in den Verkehr gebracht und von der WÖRWAG PHARMA GmbH & Co.KG, 71034 Böblingen, in den Verkehr gebracht wird.

Das Lebensmittel muss den vom Antragsteller mit Schreiben vom 26. August 2009 und 15. Juli 2010 gemachten Angaben entsprechen. Die Zutaten des Lebensmittels, die in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV) aufgeführt sind, müssen den dort festgelegten Reinheitsanforderungen entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gilt folgende Auflage:

Die Entwürfe der Etiketten bzw. der Packungsaufdrucke sowie Entwürfe für eventuell vorhandenes Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Lebensmittels der mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Die amtliche Beobachtung des Herstellens und Inverkehrbringens durch die AYANDA GmbH & Co. KG, 16928 Pritzwalk, erfolgt durch den Landkreis Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, und wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Die amtliche Beobachtung des Herstellens und Inverkehrbringens durch die WÖRWAG PHARMA GmbH & Co. KG, 71034 Böblingen, erfolgt durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart, Schaflandstr. 3/2, 70736 Fellbach und wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Der Beginn des Herstellens und Inverkehrbringens des Lebensmittels ist der für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörde und mir bis zum **11. Januar 2011** schriftlich anzuzeigen.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Lebensmittel erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **11. Oktober 2010** bis zum **10. Oktober 2013**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBI 2010, S. 1264

**Ausnahmegenehmigung
nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und
Inverkehrbringen eines Tafelwassers mit Zusatz von
Sauerstoff**

– Bek. d. BVL v. 11.10.2010 – 101 – 214 – 2854 – 1/48 –

Der Firma fit durch natur, 22523 Hamburg, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass ein Tafelwasser mit Zusatz von Sauerstoff von Ihnen hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

Das verzehrsfertige Erzeugnis muss den von Ihnen mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 und 8. Februar 2010 gemachten Angaben entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Die Entwürfe der Etiketten bzw. der Packungsaufdrucke sowie eventuell vorhandene Entwürfe für Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Erzeugnisses der mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörde zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Zutaten des Erzeugnisses, die in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerKV) aufgeführt sind, müssen den dort festgelegten Reinheitsanforderungen entsprechen.

Die amtliche Beobachtung erfolgt durch das Institut für Hygiene und Umwelt, Marckmannstraße 129a/b, 20539 Hamburg. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens des Erzeugnisses ist der für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörde und mir bis zum **30. Dezember 2010** schriftlich anzuzeigen.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Lebensmittel erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue erteilt wurde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **14. Oktober 2010** bis zum **13. Oktober 2013**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBL 2010, S. 1264

**Ausnahmegenehmigung
nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und
Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Erfrischungsgetränkes mit 320 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin,
Glucuronolacton und Inosit aus einem Grundstoff der
Döhler GmbH**

– Bek. d. BVL v. 11.10.2010 – 101 – 312 – 6412 – 5/300 –

Der Vivaris Getränke GmbH & Co. KG, 49740 Haselünne, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch

die Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass ein koffeinhaltiges Erfrischungsgetränk mit 320 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin, Glucuronolacton und Inosit von der Vivaris Getränke GmbH & Co. KG, Standort 49740 Haselünne und 16755 Löwenberger Land, aus einem Grundstoff der Döhler GmbH, 64295 Darmstadt, hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

Das verzehrsfertige Erfrischungsgetränk muss den vom Antragsteller mit Schreiben vom 3. Dezember 2008 und den mit Schreiben der Döhler GmbH vom 1. Dezember 2008, 15. Mai 2009 und 29. Januar 2010 gemachten Angaben entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Der Entwurf des Etikettes bzw. des Packungsaufdruckes sowie eventuell vorhandene Entwürfe für Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Erzeugnisses der mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörde zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Zutaten des Erzeugnisses, die in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerKV) aufgeführt sind, müssen den dort festgelegten Reinheitsanforderungen entsprechen.
3. Da das Enderzeugnis mehr als 150 mg/l Koffein enthält, ist auf dem Etikett deutlich sichtbar und leicht lesbar folgender Hinweis anzubringen: „Erhöhter Koffeingehalt [Koffeingehalt in mg/100 ml]“.
4. Im Rahmen der Kennzeichnung des Erzeugnisses ist zusätzlich zu den nach § 8 Abs. 5 der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung (LMKV) vorgeschriebenen Angaben für Getränke, die im verzehrsfertigen Zustand mehr als 150 mg Koffein pro Liter enthalten, hinreichend darüber zu informieren,
 - dass beim Konsum größerer Mengen derartiger Getränke im Zusammenhang mit ausgiebiger sportlicher Betätigung oder mit dem Genuss von alkoholischen Getränken unerwünschte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können,
 - derartige Getränke, insbesondere in größeren Mengen, nicht für Kinder, Schwangere, Stillende und Koffein-empfindliche Personen zu empfehlen sind.

Die amtliche Beobachtung der Vivaris Getränke GmbH & Co. KG, 49740 Haselünne, erfolgt durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg.

Die amtliche Beobachtung der Vivaris Getränke GmbH & Co. KG, 16755 Löwenberger Land, erfolgt durch den Landkreis Oberhavel, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens des Erzeugnisses ist den für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörden und mir bis zum **31. Dezember 2010** schriftlich anzuzeigen.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Erzeugnis erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue erteilt wurde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **19. Oktober 2010** bis zum **18. Oktober 2013**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

Der Döhler GmbH, 64204 Darmstadt, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der Döhler GmbH, 64204 Darmstadt, ein Grundstoff zur Herstellung eines koffeinhaltigen Erfrischungsgetränkes mit 320 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin, Glucuronolacton und Inosit, das von der Vivaris Getränke GmbH & Co. KG hergestellt und in den Verkehr gebracht werden soll, hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

Der Grundstoff muss den vom Antragsteller mit Schreiben vom 1. Dezember 2008, 15. Mai 2009 und 29. Januar 2010 gemachten Angaben entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Der Entwurf des Etikettes bzw. des Packungsaufdruckes sowie eventuell vorhandene Entwürfe für Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Erzeugnisses den mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörden zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Zutaten des Erzeugnisses, die in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV) aufgeführt sind, müssen den dort festgelegten Reinheitsanforderungen entsprechen.
3. Da das Enderzeugnis mehr als 150 mg/l Koffein enthält, ist auf dem Etikett deutlich sichtbar und leicht lesbar folgender Hinweis anzubringen: „Erhöhter Koffeingehalt [Koffeingehalt in mg/100 ml]“.
4. Im Rahmen der Kennzeichnung des Erzeugnisses ist zusätzlich zu den nach § 8 Abs. 5 der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung (LMKV) vorgeschriebenen Angaben für Getränke, die im verzehrsfertigen Zustand mehr als 150 mg Koffein pro Liter enthalten, hinreichend darüber zu informieren,
 - dass beim Konsum größerer Mengen derartiger Getränke im Zusammenhang mit ausgiebiger sportlicher Betätigung oder mit dem Genuss von alkoholischen Getränken unerwünschte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können,
 - derartige Getränke, insbesondere in größeren Mengen, nicht für Kinder, Schwangere, Stillende und Koffein-empfindliche Personen zu empfehlen sind.

Die amtliche Beobachtung der Döhler GmbH erfolgt durch den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, Behördenzentrum Land, Schubertstraße 60, 35392 Gießen. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens des Erzeugnisses ist der für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörde und mir bis zum **31. Dezember 2010** schriftlich anzuzeigen.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Erzeugnis erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue erteilt wurde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **19. Oktober 2010** bis zum **18. Oktober 2013**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBI 2010, S. 1265

**Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und
das Inverkehrbringen von Pfifferlingen, die Rückstände
bis zu 1,0 mg/kg DEET enthalten**

– Bek. d. BVL v. 14.10.2010 – 101 – 222-8140-3/2484 –

Der Fruchthof Chemnitz Dresden GmbH, 09120 Chemnitz, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 1 LFGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der Fruchthof Chemnitz Dresden GmbH mit den Standorten in Chemnitz und Dresden Pfifferlinge, die Rückstände bis zu 1,0 mg/kg DEET enthalten, in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die amtliche Beobachtung erfolgt durch die Stadt Chemnitz, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Elssasser Straße 8, 09120 Chemnitz. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Der Beginn der Einfuhr und des Inverkehrbringens der Pfifferlinge ist der für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörde und mir bis zum **15. Dezember 2010** schriftlich anzuzeigen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **19. Oktober 2010** bis zum **18. Oktober 2013**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBI 2010, S. 1266

**Ausnahmegenehmigung
nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und
Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Erfrischungsgetränkes mit 320 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin
und Glucuronolacton**

– Bek. d. BVL v. 14.10.2010 – 101 – 312 – 6412 – 5/340 –

Der Milchwerke „Mittelbe“ GmbH, 39576 Stendal, und der Krüger GmbH & Co. KG, 51469 Bergisch Gladbach, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass ein koffeinhaltiges Erfrischungsgetränk mit 320 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin und Glucuronolacton aus einem Grundstoff der Rudolf Wild GmbH & Co. KG, 69214 Eppelheim/Heidelberg, von der Milchwerke „Mittelbe“ GmbH, 39576 Stendal, und von der Krüger GmbH & Co. KG, 51469 Bergisch Gladbach, hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

Das verzehrsfertige Erfrischungsgetränk muss den vom Antragsteller mit Schreiben vom 10. Juni 2010 und 19. Juli 2010 gemachten Angaben entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Der Entwurf des Etikettes bzw. des Packungsaufdruckes sowie eventuell vorhandene Entwürfe für Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Erzeugnisses den mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörden zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Zutaten des Erzeugnisses, die in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV) aufgeführt sind, müssen den dort festgelegten Reinheitsanforderungen entsprechen.

3. Da das Enderzeugnis mehr als 150 mg/l Koffein enthält, ist auf dem Etikett deutlich sichtbar und leicht lesbar folgender Hinweis anzubringen: „Erhöhter Koffeingehalt [Koffeingehalt in mg/100 ml]“.

4. Im Rahmen der Kennzeichnung des Erzeugnisses ist zusätzlich zu den nach § 8 Abs. 5 der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung (LMKV) vorgeschriebenen Angaben für Getränke, die im verzehrsfertigen Zustand mehr als 150 mg Koffein pro Liter enthalten, hinreichend darüber zu informieren, dass

- beim Konsum größerer Mengen derartiger Getränke im Zusammenhang mit ausgiebiger sportlicher Betätigung oder mit dem Genuss von alkoholischen Getränken unerwünschte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können,
- derartige Getränke, insbesondere in größeren Mengen, nicht für Kinder, Schwangere, Stillende und Koffeinempfindliche Personen zu empfehlen sind.

Die amtliche Beobachtung der Krüger GmbH & Co. KG erfolgt durch die Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt/Chemisches Untersuchungsinstitut, Düsseldorf Str. 153, 51379 Leverkusen. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Die amtliche Beobachtung der Milchwerke „Mittelbe“ GmbH erfolgt durch das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Freimfelder Str. 68, 06112 Halle. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens des Erzeugnisses ist den für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörden und mir bis zum **15. Dezember 2010** schriftlich anzuzeigen.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Erzeugnis erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue erteilt wurde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **19. Oktober 2010** bis zum **18. Oktober 2013**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBI 2010, S. 1266

HERAUSGEBER:
Bundesministerium des Innern
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81-29 26
E-Mail: poststelle@bmi.bund400.de

